

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

62

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2; Tarifvertrag Nr. 57 (Bundespost) vom 20. Mai 1953; Abschnitt I, II Abs. 1, 5; Tarifvertrag Nr. 157 a (Bundespost) vom 26. Oktober 1960: § 4 Abs. 1, 4; Bewertungsrichtlinien der Deutschen Bundespost (Angestellter in der Mahn-, Sperr- und Stundungsstelle eines Fernmeldeamts)

Leitsätze:

1. Ist die Bewertung eines Beamtendienstpostens, auf dem ein Angestellter tätig ist, auf Grund des Tätigkeitskatalogs der Bewertungsrichtlinien nicht durchführbar, so kann die Bundespost sie außerhalb der Regelbewertung vornehmen.
2. Die Bewertung eines solchen Dienstpostens kann von den Arbeitsgerichten nur auf eine Verletzung beamtenrechtlicher oder das Bewertungsverfahren betreffender Vorschriften sowie darauf nachgeprüft werden, ob die Einweisung des Angestellten auf den in Frage kommenden Dienstposten sich im Rahmen des billigen Ermessens hält.

Aktenzeichen: 4 AZR 235/63

Urteil des BAG vom 27. Mai 1964

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZR 235/63

Sa 403/62 Frankfurt/Main

erklärt

27. Mai 1964

z. Mißler,

gestellter

s Urkundsbeamter

r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 7. Juni 1962 - 3 Ca 110/62 - und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 14. Dezember 1962 - 5 Sa 403/62 - aufgehoben, soweit der Klage stattgegeben worden ist..

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

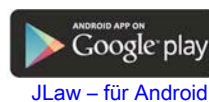
Tatbestand:

Der Kläger, der zunächst als Schreiner bei der Beklagten tätig war, ist am 1. Mai 1955 in das Angestelltenverhältnis übernommen worden. Vom 31. Oktober 1957 bis 18. Dezember 1960 wurde er in der Mahn-, Sperr- und Stundungsstelle des Fernmeldeamts 2 in F beschäftigt. Von den dort anfallenden 16 verschiedenen Arten von Arbeiten oblagen dem Kläger nur das Anlegen der Sperrkarten, die Führung der Sperrkartei, die Eintragung der Mahnungen in die Sperrkartei sowie das Vollziehen und Absenden der Mahnungen. Im einzelnen hatte der Kläger dabei die Mahnschreiben von der Lochkartenstelle entgegenzunehmen, den hierauf vermerkten Betrag in eine Sperrkarte zu übertragen und das Datum der Absendung der Mahnschreiben einzutragen. In der Mahn-, Sperr- und Stundungsstelle wurde der Kläger von der Beklagten auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 geführt und war in die VergGr. VIII TO.A eingereiht. Mit Wirkung ab 19. Oktober 1960 wurde er in die Gebührenstelle des Fernmeldeamts versetzt. Auch dort erhält der Kläger, dem hier ebenfalls ein Dienstposten der BesGr. A 5 zugewiesen ist, Vergütung nach VergGr. VIII TO.A.

Am 1. September 1959 trat auf Grund der Amtsblattverfügung Nr. 410/1959 (Amtsbl. BMP 1959, Ausgabe A, S. 499) ein neuer Tätigkeitskatalog der Bewertungsrichtlinien für die Tätigkeiten des Fernmeldewesens in der Amtsebene in Kraft. In diesem Katalog sind unter Nr. 2248 folgende Tätigkeiten mit BesGr. A 7 bewertet:

"Absenden der Mahnungen, Veranlassen des Sperrens von Teilnehmereinrichtungen, Bearbeiten von Stundungsanträgen (Sperr- und Stundungsplatz)."

Der Kläger ist der Ansicht, infolge dieser Neufassung der Bewertungsrichtlinien habe er einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Daß er nur einen Teil der in der angeführten Position der Bewertungsrichtlinien ge-



nannten Tätigkeiten ausübe, sei für diesen Anspruch unerheblich. Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm ab 1. September 1959 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, der Kläger habe am 1. September 1959 nicht die tariflich geforderte ununterbrochene Beschäftigungszeit von 9 Monaten auf einem Beamten dienstposten der BesGr. A 7 aufzuweisen gehabt. Außerdem habe sein damaliger Arbeitsplatz nach den neuen Bewertungsrichtlinien keine Höherbewertung nach BesGr. A 7 erfahren können. Ein Anspruch des Klägers wäre nur dann gegeben, wenn er alle Tätigkeiten der Position Nr. 2248 der Bewertungsrichtlinien ausgeführt hätte. Im Übrigen könnten diese nicht als bindende Anweisungen betrachtet werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit sie die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1959 betrifft; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Der Streitwert ist auf 12.813,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Tätigkeit des Klägers von der Position Nr. 2248 der Bewertungsrichtlinien vom 1. September 1959 erfaßt werde, daß dieser also auf einem Dienstposten der BesGr. A 7 tätig sei und ihm daher die VergGr. VI b TO.A zustehe, so kann das keine Zustimmung finden.

Der Klage liegt der Zeitraum vom 1. September 1959 bis 18. Dezember 1960 zugrunde. In der Zeit vom 1. September 1959 bis zum 30. September 1960 richten sich die Ansprüche



des Klägers nach dem für sein Arbeitsverhältnis maßgeblichen Tarifvertrag Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (Amtsbl.BMP, Ausgabe A S. 261) in der Fassung der Protokollerklärung vom 22. März 1958. Abschnitt I dieses Tarifvertrags regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Angestellten-dienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Auf diese Bestimmung des Tarifvertrags Nr. 57, der im Rahmen seines Anwendungsbereichs die als "Besondere Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" erlassene Anlage 1 a zur TO.A auf die Tarifvertragsebene hebt (BAG 10, 214), kann sich der Kläger zur Stützung seines Anspruchs jedoch nicht berufen, da er nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt nicht auf einem Angestelltendienstposten, sondern auf einem Beamtendienstposten tätig ist.

Hinsichtlich der auf Beamten dienstposten beschäftigten Angestellten bestimmt Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 in Ziff. 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamten dienstposten verwendeten Angestellten gilt, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält, folgendes:
Es sind einzureihen...."

Die weitere Regelung sieht dann die Höhergruppierung in die VergGr. VII - IV b nicht nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung auf einem Dienstposten der BesGr. A 5 - A 10 vor. Außerdem setzt das Aufrücken in die VergGr. VI b noch die vorhergehende Ableistung einer Postdienstzeit von 3 Jahren voraus.

Nach dieser tariflichen Regelung sind also, worauf der Senat im Urteil vom 30. November 1960 (BAG 10, 214) bereits hingewiesen hat, auch für die Höhergruppierung der auf Beamten dienstposten verwendeten Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a dann maßgebend, wenn diese ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthält. Fehlt es

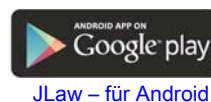


daran, so richtet sich das Aufrücken der auf Beamten dienstposten tätigen Angestellten bis zur VergGr. IV a ausschließlich nach der Regelung des Abschnitts II.

Die Tarifvertragsparteien haben also für die Beschäftigung auf Angestellten- und Beamten dienstposten unterschiedliche Vergütungssysteme aufgestellt. Dabei ist die Regelung für Angestellte auf Beamten dienstposten insofern günstiger, als sie gegebenenfalls nicht nur auf dem Wege über die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a eine Höhergruppierung erlangen können, sondern auch auf dem Wege über eine Verwendung auf einem höheren Beamten dienstposten, selbst wenn sie gar nicht die Tätigkeitsmerkmale der dann in Frage kommenden höheren Vergütungsgruppen erfüllen.

Im vorliegenden Falle nimmt das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß der Kläger den geltend gemachten Anspruch aus der Anlage 1 a zur TO.A nicht herleiten kann. Wenn Abschnitt II Ziff. 1 des Tarifvertrags Nr. 57 eine "ausdrückliche" Bestimmung über die Einreihung in der Anlage 1 a verlangt, so soll es nach dem Sinn dieser Vorschrift bei der Bewertung durch Tätigkeitsmerkmale auch für die auf Beamten dienstposten verwendeten Angestellten insoweit verbleiben, als die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift also die Regelung des Tarifvertrags Nr. 57 Abschnitt II Platz. Das gilt erst recht, wenn eine Einstufung nur im Wege der Lückenausfüllung möglich wäre (BAG 10, 347; BAG AP Nr. 2 zu § 3 TO.A Bundespost). Eine in dem erörterten Sinne eindeutige Umschreibung der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit ist indessen in der Anlage 1 a zur TO.A nicht enthalten. Damit scheidet diese als Anspruchsgrundlage für die Klage aus.

Aber auch auf Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 kann sich der Kläger nicht stützen. Danach ist ein Ange-



stellter in die vom Kläger begehrte VergGr. VI b nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von 9 Monaten auf einem Posten der BesGr. A 7 oder höher einzureihen, sofern er vor dieser Beschäftigung eine dreijährige Postdienstzeit abgeleistet hat. Zwar ist das letztgenannte Erfordernis erfüllt, weil der Kläger seit dem 21. Februar 1938 in den Diensten der Beklagten steht. Mit Recht weist aber die Revision darauf hin, daß der Kläger unstreitig auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 5 und nicht der BesGr. A 7 in dem der Klage zugrundeliegenden Zeitraum verwendet worden ist. Es fehlt daher an dieser wesentlichen Voraussetzung für eine Höhergruppierung in die VergGr. VI b.

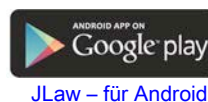
Daß die Beklagte den Kläger im Klagezeitraum auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 7 hätte führen müssen, ergibt sich entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht aus dem am 1. September 1959 in Kraft getretenen "Verzeichnis der Tätigkeiten des Fernmeldewesens in der Amtsebene und ihre Bewertung" vom 6. August 1959 (Amtsblatt BMP, Ausgabe A, S. 499). Diese Bewertungsrichtlinien gehören gemäß Abschnitt II Ziff. 5 des Tarifvertrags Nr. 57 zu dessen Inhalt, denn nach dieser Bestimmung gelten für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamtendienstposten die Richtlinien für die Bewertung der Dienstposten im Bereich der Deutschen Bundespost (Bewertungsrichtlinien) nebst den dazu ergangenen ergänzenden Verfügungen. Das bedeutet, daß der von der Beklagten einseitig erlassene Tätigkeitskatalog vom 1. September 1959 für die Frage, wie ein Beamtendienstposten, auf dem ein Angestellter tätig ist, im Fernmeldewesen in der Amtsebene zu bewerten ist, allein maßgeblich ist.

Die Position Nr. 2248 dieses Tätigkeitskatalogs, unter die nach Meinung des Klägers seine Tätigkeit fällt, bewertet mit BesGr. A 7 das Absenden der Mahnungen, Veranlassen des Sperrens von Teilnehmereinrichtungen, Bearbeiten von Stundungsanträgen (Sperr- und Stundungsplatz). Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, es würde Rechtsunsicherheit zur Folge haben, wenn nur diejenigen Bediensteten einen entsprechenden tariflichen Anspruch hätten, die sämtliche in der genannten Nummer des Tätigkeitskatalogs erfaßten Tätigkeiten



ausübten. Die Beklagte könnte dann nämlich durch eine Verteilung der Arbeiten die tariflichen Ansprüche zunichte machen. Wenn also ein Bediensteter nur einen Teil der in der in Rede stehenden Position beschriebenen Tätigkeit ausführe, müsse er trotzdem aus Gründen der Rechtssicherheit und des tariflichen Schutzes den entsprechenden tariflichen Anspruch haben, auch wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit, für sich allein betrachtet, eine solche Bewertung nicht verdienen würde. Dem kann nicht gefolgt werden.

Unter einem Dienstposten im Sinne der Bewertungsrichtlinien sind die nach den Geschäfts- oder Organisationsplänen usw. einem einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten ständig übertragenen Arbeiten zu verstehen, wie sich aus den allgemeinen Vorschriften in Abschnitt I Ziff. 2 der bis zum 1. Oktober 1960 noch in Betracht kommenden Bewertungsrichtlinien vom 1. Juli 1956 und den diese ab 1. Oktober 1960 ersetzenden neuen Bewertungsrichtlinien ergibt. Die Bewertungsrichtlinien unterscheiden zwischen reinen und gemischten Dienstposten. Zu den reinen Dienstposten gehören solche Dienstposten, die nur eine den Inhaber voll in Anspruch nehmende Tätigkeit umfassen, ferner solche, die zwar verschiedenartige, aber nach derselben Besoldungsgruppe bewertete Tätigkeiten beinhalten, und schließlich solche, die nicht nach Einzel-tätigkeiten, sondern als Ganzes bewertet sind (vgl. Abschnitt III Ziff. 24 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Juli 1956 und Abschnitt III Ziff. 13 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Oktober 1960). Gemischte Dienstposten umfassen verschieden bewertete Tätigkeiten (vgl. Abschnitt III Ziff. 25 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Juli 1956 und Abschnitt III Buchst. A Ziff. 12 b in Verbindung mit Buchst. B Ziff. 20 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Oktober 1960). Inhalt der in Frage kommenden Position Nr. 2248 des Tätigkeitskatalogs für das Fernmeldewesen vom 1. September 1959 ist ein reiner Dienstposten, und zwar ein solcher, der nur einen Arbeitsplatz mit einer einheitlich bewerteten Tätigkeit betrifft. Wenn dort auch mehrere Arbeitsvorgänge aufgeführt sind, so handelt es sich doch nach dem Sinn dieser Regelung nur um



- 8 -

Teilstücke dieser einheitlich bewerteten Tätigkeit, die sich an eine Nichtzahlung der Fernspreckgebühren anschließt. Auch der Klammerzusatz, der der genannten Position beigelegt ist, zeigt, daß eine Tätigkeit gemeint ist. Denn die Bezeichnung des in Rede stehenden Dienstpostens mit "Sperr- und Stundungsplatz" ist nur dann sinnvoll, wenn man alle dort aufgeführten Aufgaben als eine einheitliche von einem Bediensteten zu verrichtende Tätigkeit ansieht. Daß der Klammerzusatz in dieser Position eine solche Zusammenfassung sämtlicher aufgeführten, auf dem Sperr- und Stundungsplatz vorzunehmenden Teilarbeiten und damit eine einheitliche, als ganze bewertete Tätigkeit andeutet, folgt im übrigen auch aus den ähnliche Zusätze enthaltenden Regelungen z.B. in den Positionen Nr. 2203 M, 2243 H, 2246 H - 2248 H, 2246, 2247, 2249, 2264, 2265, 2267 u.a.m. des Tätigkeitskatalogs vom 1. September 1959. Es kommt hier also nicht darauf an, ob tatsächlich die Teiltätigkeiten gegebenenfalls jede für sich allein von einem Angestellten verrichtet werden können, sondern nur darauf, daß die einseitigen, aber zum Tarifynhalt gehörenden Bewertungsrichtlinien diese Tätigkeiten als einheitliche Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz bewerten.

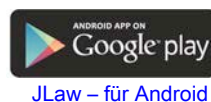
Hat aber die Position Nr. 2248 eine einheitliche, von einem Bediensteten auszuführende Tätigkeit zum Gegenstand, dann wird der Kläger nicht von ihr erfaßt, da diesem nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils die in der Position genannten Aufgaben nur zu einem ganz geringen Teil obliegen. Er war demnach seit dem Inkrafttreten des Tätigkeitskatalogs vom 1. September 1959 entgegen seiner Ansicht nicht auf einem Dienstposten der BesGr. A 7 tätig, so daß die Voraussetzungen, die Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 an eine Eingruppierung in die VergGr. VI b knüpft, nicht gegeben sind.

Auch der Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960 (Amtsbl. BMP, Ausgabe A, S. 805), der hier für die Zeit vom 1. Oktober bis 18. Dezember 1960 in Betracht kommt, bietet der Klage keine Grundlage. Dieser Tarifvertrag bestimmt in § 4:

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- "(1) Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten gilt folgendes:
Es sind höherzugruppieren

...

nach VergGr. VI b

Angestellte nach einer Postdienstzeit von zwei Jahren und neun Monaten, wenn sie insgesamt neun Monate auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A 7 oder höher beschäftigt worden sind.

...

- (4) Für die Bewertung der Tätigkeiten auf Beamtendienstposten gelten die Bewertungsrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Unabhängig hiervon sind Angestellte, die nicht nur vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit ausüben, höherzugruppieren, wenn sie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zur TO.A erfüllen. Dabei ist von den nach Abs. 1 erforderlichen Anlaufzeiten abzusehen.
..."

Anders als Abschnitt II Ziff. 1 des Tarifvertrags Nr. 57 fordert § 4 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrags Nr. 157 a nicht mehr eine "ausdrückliche Bestimmung über die Einreihung" in der Anlage 1a, sondern läßt die Erfüllung der "entsprechenden Tätigkeitsmerkmale" der Anlage genügen. Diese kommt demnach in Betracht, sofern der Angestellte auf Grund seiner Tätigkeit unter eine der dort aufgeführten Fallgruppen gebracht werden kann, auch wenn die Merkmale allgemeine (unbestimmte) Rechtsbegriffe enthalten. Da jedoch die Tätigkeit des Angestellten den Merkmalen der Anlage 1a "entsprechen" muß, scheidet diese hier ebenfalls dann aus, wenn die Einstufung nur im Wege der Lückenausfüllung erfolgen könnte. Das trifft gerade auch deshalb zu, weil sonst die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags Nr. 157 a vorgesehene Möglichkeit für Angestellte auf Beamtendienstposten, ohne Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a in eine höhere Vergütungsgruppe aufzurücken, ihre praktische Bedeutung verlieren würde. Indessen kann der Kläger auch unter der Herrschaft des in Rede stehenden Tarifvertrags seinen Anspruch nicht aus der Anlage 1 a zur TO.A herleiten. Dafür, daß er die Merkmale der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b der eingangs erwähnten Anlage 1 a zur TO.A (= SDO) erfüllt, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers kein Anhalt. Auch sonst enthält die VergGr. VI b der Anlage



1 a zur TO.A keine Fallgruppe, deren Merkmale der Tätigkeit des Klägers entspräche.

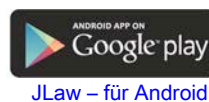
Ebensowenig kann § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tarifvertrags Nr. 157 a der Klage zum Erfolge verhelfen. Der Anwendung dieser Vorschrift steht wie bei Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 schon entgegen, daß der Kläger nicht auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 7, sondern auf einem der BesGr. A 5 verwendet worden ist. Daß der auch im Bereich des Tarifvertrags Nr. 157 a ab 1. Oktober 1960 im vorliegenden Falle allein in Betracht kommende Tätigkeitskatalog für das Fernmeldewesen in der Amtsebene vom 1. September 1959 den Dienstposten des Klägers nicht mit der BesGr. A 7 bewertet hat, ergibt sich bereits aus den zu Abschnitt II des Tarifvertrags Nr. 57 gemachten Ausführungen, so daß hier darauf verwiesen werden kann.

Schließlich besteht auch kein Anhalt dafür, daß die Bewertung des Dienstpostens des Klägers mit der BesGr. A 5, die die Beklagte vorgenommen hat, fehlerhaft wäre. Da die dem Kläger in der Fernsprechnungsstelle obliegenden Aufgaben, nämlich das Anlegen der Sperrkarten, die Führung der Sperrkartei, die Eintragung der Mahnungen in die Sperrkartei sowie das Absenden der Mahnungen, auch nach der Ansicht des Klägers schon nicht unter die allenfalls in Betracht kommenden Positionen Nr. 2515 (Sperrstelle), 2516 (Stundungsstelle) und 2517 (Absendestelle) des bis zum 1. September 1959 geltenden Tätigkeitskatalogs vom 1. Juli 1956 fielen und da weiter, wie erörtert, die Position Nr. 2248 des Tätigkeitskatalogs vom 1. September 1959 seine Arbeit nicht erfaßt, war die Bewertung des dem Kläger zugeteilten Beamtendienstpostens auf Grund des Tätigkeitskatalogs nicht durchführbar. Die Beklagte war infolgedessen an eine Regelbewertung nicht gebunden, sondern konnte die Bewertung des Dienstpostens des Klägers außerhalb dieser vornehmen. Das ergibt sich für die Zeit bis zum 1. Oktober 1960 aus den zum Tarifynhalt gehörenden allgemeinen Vorschriften in Abschnitt I - III der Bewertungsrichtlinien vom 1. Juli 1956. Bereits in Abschnitt I Ziff. 2 Satz 2 dieser Bewertungsrichtlinien ist festgelegt,

- 11 -



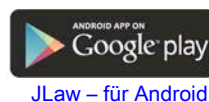
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß die Beklagte nach der Art und der Schwierigkeit der Tätigkeit, dem Maß der Verantwortung und der Selbständigkeit sowie der geforderten Vorbildung bestimmt, wie die Dienstposten zu bewerten und wie die Dienstposteninhaber in die Besoldungsordnung einzureihen sind. Außerdem sieht Abschnitt III Buchst. A Ziff. 21 aaO ausdrücklich vor, daß die Bewertung eines Dienstpostens, die nicht auf Grund des Tätigkeitskatalogs durchgeführt werden kann, durch die Oberpostdirektion (OPD) erfolgt, die die Bewertung durch eine besondere Verfügung zu belegen hat. Daran hat sich auch durch die während des der Klage zugrundeliegenden Zeitraums in Kraft getretenen Bewertungsrichtlinien vom 1. Oktober 1960 nichts geändert, wie sich aus Abschnitt I Ziff. 4 und Abschnitt III Buchst. A Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 15 c dieser Regelung ergibt.

Bei der Bewertung hat die OPD unter Beachtung der Vorschriften des Beamtenrechts, die infolge der Einbeziehung der im wesentlichen Beamtendienstposten betreffenden Bewertungsrichtlinien in die tarifliche Regelung mittelbar anwendbar sind, nach den in den Bewertungsrichtlinien enthaltenen Bestimmungen über das Bewertungsverfahren auszugehen und die Bewertung unter Heranziehung vergleichbarer Tätigkeiten an dem allgemeinen, sich aus dem Tätigkeitskatalog ergebenden Maßstab auszurichten (vgl. Abschnitt III Buchst. A Ziff. 21 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Juli 1956 und Abschnitt III Buchst. A Ziff. 1 der Bewertungsrichtlinien vom 1. Oktober 1960). Die insoweit von der OPD zu treffende Entscheidung, durch die die Höhe der von der Beklagten dem Angestellten zu gewährende Vergütung bestimmt wird, hat, wie in entsprechender Anwendung des Grundgedankens des § 315 Abs. 1 Abs. 3 EGB zu fordern ist, nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Die Verwendung eines Angestellten auf einem Beamtendienstposten, dessen Bewertung von der Beklagten außerhalb der Regelbewertung des Tätigkeitskatalogs vorgenommen worden ist, kann daher, abgesehen von einer etwaigen Verletzung beamtenrechtlicher oder das Bewertungsverfahren betreffender Vorschriften, von dem Arbeitsgericht auch nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sich die Einweisung des Angestellten auf den



- 12 -

in Frage stehenden Dienstposten im Rahmen des billigen Ermessens hält. Wenn das nicht der Fall ist, hat das Gericht die erforderliche Bestimmung durch Urteil zu treffen.

Dafür, daß im vorliegenden Fall die Bewertung des dem Kläger zugewiesenen Beamten dienstpostens mit BesGr. A5 unter Verletzung von Vorschriften des Beamtenrechts oder des Bewertungsverfahrens, insbesondere ohne besondere Verfügung zustande gekommen sei, oder daß sie nicht der Billigkeit entspreche, ergeben sich jedoch weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils irgendwelche Anhaltspunkte.

Nach alledem steht dem Kläger die von ihm begehrte VergGr. VI b nicht zu. Im übrigen ist auch kein Anhalt dafür gegeben, daß ein Anspruch des Klägers auf die VergGr. VII als ein Weniger gegenüber der Klageforderung gerechtfertigt sein könnte.

Die Klage war demnach in vollem Umfang abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Simons hat
Urlaub

Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Erich Frey

Dr. Zwerenz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. September 1964 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 27. Mai 1964 wird
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es in
den Entscheidungsgründen Seite 11, Zeile 13
und Zeile 25 anstelle "Buchst. A Ziff. 1 ..."
richtig "Buchst. A Ziff. 11 ..." heißen muß.

gez. Dr. Pecher Dr. Simons Dr. Gröninger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)